

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.~Mardalstraße 9 ~ 30559 Hannover

An die Mitglieder

des Wirtschaftsausschusses

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

des Ausschusses für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung

des Deutschen Bundesrates

**Geschäftsstelle:**

Mardalstraße 9  
30559 Hannover  
Tel.: 05121 – 935 60 80  
E-Mail: [info@wwwindkraft.de](mailto:info@wwwindkraft.de)

**Vorstand:**

Lothar Schulze, *Vorsitzender*  
Nils Niescken, *Schatzmeister*  
Curtis Briggs  
Karl Detlef  
Fritz Laabs  
Udo Paschedag

**Ehrenvorsitz:**

Dr. Wolfgang von Geldern

08.09.2025

**Bundratsdrucksache 319/25, Gesetzesantrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Änderung des Baugesetzbuchs**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird am 11. September 2025 im Wirtschaftsausschuss, im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und im Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung über eine vorgeschlagene Änderung des Baugesetzbuchs beraten. Die Beschlussfassung im Bundesrat ist nach unseren Informationen für den 26. September 2025 vorgesehen.

Der Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern zielt darauf ab, die Entprivilegierung von Windenergieanlagen außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten nicht wie bisher erst bei Erfüllung der Flächenvorgaben des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG) eintreten zu lassen, sondern auf den Zeitpunkt eines verfestigten Planungsstands vorzuziehen.

Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. hält den Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht für erforderlich und fordert die Bundesländer zur Ablehnung des Antrags auf, insbesondere weil die Regelung

- den zukünftigen Ausbau der Windenergie behindern würde, ohne dass tatsächlich ein Bedarf für die Korrektur einer Fehlentwicklung bestünde
- im Vertrauen auf die geltende Rechtslage getätigte Vorleistungen und Investitionen entwerten würde
- das eingeführte Regelungssystem für die Flächenausweisungen untergraben würde
- dem Ziel einer kosteneffizienten Energiewende widersprechen würde
- möglichen Korrekturen im Rahmen des Energiewende-Monitoring zuvorkäme.

**- Die geplante Regelung würde den Ausbau der Windenergie behindern**

Die Regelung würde die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich schon vor Erreichung der Flächenziele des WindBG ausschließen. In Kombination mit der im Zuge der REDIII-Umsetzung vorgenommenen Änderung in § 249 Absatz 2 Satz 1 BauGB und der

Abgeltung des überragenden öffentlichen Interesses wäre dies eine deutliche Behinderung des Ausbaus der Windenergie.

Der Bundesrat selbst hat im Rahmen der RED III-Umsetzung der Neufassung des § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB zugestimmt, der die Entprivilegierung an das Erreichen der Flächenbeitragswerte knüpft. Der vorliegende Gesetzesantrag widerspricht also der aktuellen Beschlusslage des Bundesrats zu diesem Thema. Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, welche Veränderungen in den vergangenen acht Wochen eingetreten sein sollen, die jetzt eine erneute Änderung nötig machen. Dies beeinträchtigt das Vertrauen auf die Rechtssicherheit und die Verlässlichkeit von Gesetzesbeschlüssen.

Die Gefahr eines „unkontrollierten Wildwuchses“ bei der Windenergie an Land sehen wir nicht. Auch planungsrechtlich privilegierte Vorhaben müssen die Zulassungsvoraussetzungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erfüllen. Zu geringe Abstände zu Siedlungen sind daher nicht genehmigungsfähig, was angesichts der heutigen Anlagengrößen automatisch zu einer Flächenauswahl führt, die auch die Bedingungen für die Ausweisung als Windgebiet erfüllen würde. Auch artenschutzrechtliche Verstöße würden zur Ablehnung eines Genehmigungsantrags führen. Zudem wurden mit der „LEX Sauerland“ beschleunigte Vorbescheide nach dem BImSchG bereits unterbunden, damit die im BImSchG vorgesehenen umfangreichen Anforderungen an eine Genehmigung geprüft werden. Daher halten wir die Regelung nicht für erforderlich.

#### **- Die geplante Regelung würde im Vertrauen auf die geltende Rechtslage getätigte Vorleistungen und Investitionen entwerten**

Projektentwickler entwickeln im Vertrauen auf die geltende Rechtslage Projekte an geeigneten Standorten und tätigen dabei Investitionen und Vorleistungen in beträchtlicher Höhe. Der Beginn dieser Tätigkeiten liegt oft mehrere Jahre im Vorfeld der Flächenausweisungen. Obwohl diese Projekte an geeigneten Standorten geplant werden und grundsätzlich zulässig sind, würde die geplante Regelung die rechtliche Grundlage für die Genehmigung entziehen. Projektentwickler müssten angesichts der Risiken, dass das geplante Vorhaben nicht zulassungsfähig ist, ihre Aktivitäten einstellen oder mindestens so lange zurückstellen, bis ein Windenergiegebiet tatsächlich rechtskräftig beschlossen ist.

Dies entwertet hohe Vorleistungen und verzögert den Ausbau der Windenergie, der ohnehin noch weit hinter den geplanten Ausbauleistungen zurückbleibt.

Gemäß geltendem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sollte die Gesamtleistung der Windenergie an Land Ende 2024 bei 69 Gigawatt (GW) liegen, tatsächlich waren nur ca. 63,5 GW installiert. Bis Ende 2026 soll die Leistung auf 84 GW steigen, was bei derzeitigem Ausbautempo vollkommen unrealistisch ist. Mitte 2025 betrug die Gesamtleistung ca. 65,5 GW. Da sich das Ausbautempo nicht wie gewünscht beschleunigt, ist Ende 2026 eine Lücke zum gesetzlichen Ziel von 84 GW von 8 bis 10 GW zu erwarten, die vermutlich auch in den Folgejahren nicht geschlossen werden kann! Für die Erreichung des Ausbauziels 2030 von 115 GW ist in den verbleibenden 5 ½ Jahren ein Nettozubau von 50 GW erforderlich.

#### **- Die geplante Regelung würde das eingeführte Regelungssystem für die Flächenausweisungen untergraben**

Das WindBG legt Mindestziele für die Flächenausweisung für die Stichtage 31.12.2027 und 31.12.2032 fest. Mit der Feststellung der Erfüllung des Zwischenziels 2027 fällt die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich weg. Windenergieanlagen sind dann nur noch in durch das jeweilige Land, die Planungsregion, den Landkreis oder die Gemeinde ausgewiesenen Flächen zulässig. Umgekehrt würde bei Nichterfüllung der Flächenvorgaben unter bestimmten Umständen eine generelle Privilegierung von Windenergieanlagen eintreten. Dieser vom Gesetzgeber bewusst geschaffene Zusammenhang soll die verantwortlichen Planungsträger dazu bewegen, die Flächenvorgaben zu erfüllen und die Flächenziele tatsächlich zu erreichen. Eine weitere oder alternative Form des Anreizes ist nicht vorgesehen.

Die Bundesländer haben die im WindBG vorgesehenen Beschlüsse und Festlegungen für die Flächenausweisung vorgenommen. Die meisten Bundesländer sind nach unserer Einschätzung auf einem sehr guten Weg, die Flächenziele fristgerecht zu erfüllen.

Besonders ambitionierte Bundesländer wie Niedersachsen und NRW streben sogar eine frühere Erfüllung des Gesamtziels an.

Aus Sicht des WVV ist der Zusammenhang des beschriebenen Anreizes unverzichtbar. Eine Entprivilegierung ohne Erfüllung der Flächenziele würde den Anreiz einer frühzeitigen bzw. ambitionierten Flächenausweisung aushebeln und diejenigen Planungsträger und -regionen belohnen, die die Planaufstellung zögerlich oder restriktiv verfolgen. Dies widerspricht den Zielen der Energiewende in eklatanter Form!

**- Die Regelung würde dem Ziel einer kosteneffizienten Energiewende widersprechen**

Die Behinderung und Verlangsamung des Ausbaus der Windenergie, die in der Folge der Einführung der geplanten Regelung eintreten würde, widerspricht dem Ziel der kosteneffizienten Energiewende. Kostensenkungen sind nur durch einen verstärkten Wettbewerb von Windenergieprojekten in den EEG-Ausschreibungen zu erreichen, eine Entwicklung, die wir seit einigen Monaten in steigendem Ausmaß sehen. Dafür ist eine Vergrößerung des Projektvolumens im Markt erforderlich. Die geplante Regelung würde aber das Projektvolumen insbesondere kurzfristig signifikant verringern. Hohe Einspeisungen aus erneuerbaren Energien wirken preissenkend an den Strombörsen. Gemäß einer Analyse von Aurora Energy Research senkt der bisher geplante (jedoch wie unter 2. beschrieben bisher nicht erreichte) Ausbau der erneuerbaren Energien den durchschnittlichen Börsenstrompreis um rund 20 Euro pro Megawattstunde (MWh), und zwar sowohl bei einer starken als auch bei einer schwachen Entwicklung der Stromnachfrage. Auch EPICO Klimainnovation kommt in der Untersuchung „Zukunftssichere Maßnahmen für die Energiewende: 5 Leitlinien zum Energiewendemonitoring“ zum Ergebnis, dass auch bei geringem Wachstum der Stromnachfrage große Anstrengungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien kurz- bis mittelfristig notwendig bleiben.

Die Ankurbelung des Wirtschaftswachstums und wettbewerbsfähige Energiepreise lassen sich nur mit einem ambitionierten Ausbau der erneuerbaren Energien erreichen!

**- Die Regelung würde möglichen Korrekturen im Rahmen des Energiewende-Monitoring zuvorkommen**

Aus den beschriebenen Gründen lehnen wir die durch das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagene Regelung ab. Zudem halten wir eine Beschlussfassung im Vorfeld möglicher, aber noch nicht erkennbarer Korrekturen bei der Gestaltung und Umsetzung der Energiewende in der Folge des Energiewende-Monitorings erst recht nicht für sinnvoll. Bevor irgendwelche Einzel-Änderungen beschlossen werden, sollte abgewartet werden, ob und in welcher Form der Bundesgesetzgeber Änderungen am rechtlichen Rahmen der Energiewende und des Ausbaus der erneuerbaren Energien vornehmen will.

**Fazit: Wir fordern Sie daher als Bundesländer, die die ambitionierte Umsetzung der Energiewende befürworten, dazu auf, den Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern abzulehnen.**

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.**



Lothar Schulze  
-Vorsitzender des Vorstandes-